



IVG Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Neuordnung untergesetzlicher Vorschriften für Biozid-Produkte (ChemBiozidDV)

Düsseldorf, 6. Oktober 2020

Der Industrieverband Garten (IVG) e.V. vertritt die Interessen von zurzeit 156 Herstellerunternehmen, die mit ihren Produkten den Grünen Markt in der Bundesrepublik Deutschland und darüber hinaus beliefern. Informationen zum Grünen Markt, dem Verband und den Mitgliedsunternehmen sind unter www.ivg.org erhältlich.

Mit der „Verordnung zur Neuordnung untergesetzlicher Vorschriften für Biozid-Produkte“ sollen die in Deutschland bestehenden Regelungen der Meldeverordnung und Biozid-Zulassungsverordnung angepasst bzw. ersetzt werden sowie neue Anforderungen an die Abgabe von Biozidprodukten erstellt werden.

1.) Verbot der Selbstbedienung, § 9

Nach § 9 Abs. 2 des Entwurfs soll für eine Vielzahl von zugelassenen Biozidprodukten ein Selbstbedienungsverbot gelten.

Von einer solchen Abgabebeschränkung wäre eine große Anzahl von Unternehmen betroffen, die ihre Produkte bisher den Verbrauchern uneingeschränkt zur Anwendung zur Verfügung stellen konnten, weil von ihnen nach Feststellung im Rahmen eines Zulassungsverfahrens kein besonderes Risiko ausgeht. Die Verwendung durch private Verbraucher ist wichtiger Teil des bisherigen Zulassungsverfahrens und es ist nicht einzusehen, weshalb dieses bewährte Verfahren nunmehr in Frage stehen soll.

Zahlreiche Produkte im Bereich der Gartenpflege würden unter das Selbstbedienungsverbot fallen, hierzu zählen Biozidprodukte zur Algenbekämpfung, insbesondere zur Anwendung in Aquarien, Pools und Teichen, spezielle Grünbelagsentferner, Pool- und Wasserpflegemittel, Rodentizide und Insektizide, wie Ameisen-Köderdosen, Ungeziefer-sprays, Fliegenköder sowie Mückenvertreibungsmittel.

Bei derartigen Produkten von einem generell „hohen Gefährdungspotential“ auszugehen, halten wir angesichts der Beschaffenheit der Produkte als Verbraucherprodukte und der einzuhaltenden Sicherheitsanforderungen im Rahmen eines strengen Zulassungsverfahrens für nicht gerechtfertigt. Die pauschale Einführung eines Selbstbedienungsverbots für derartige Produkte lehnen wir deshalb ab.

Unseres Erachtens gibt es auch keine Gründe für ein Selbstbedienungsverbot, die aus dem bisherigen praktizierten Zulassungsverfahren herzuleiten wären. Das Verfahren gibt Informationspflichten zur sicheren Verwendung des jeweiligen Biozidprodukts auf und schließt bei bestimmungsgemäßer Anwendung Risiken für die menschliche Gesundheit und Umwelt aus. Erst bei Erfüllung dieser strengen Vorgaben und Unbedenklichkeit der Anwendung durch den Verbraucher werden Biozidprodukte zugelassen. Produkte, die die Sicherheitsvorgaben nicht erfüllen und/oder die Umwelt in nicht vertretbarem Umfang gefährden, werden ausgeschlossen. Aufgrund eines derart ausgerichteten Zulassungsverfahrens wäre an sich ein nachgeschaltetes, aufwendiges Selbstbedienungsverbot obsolet.

Es gibt auch keine Anzahl von Fällen, die eine derartige Abgabebeschränkung rechtfertigen könnten. So gibt es unserer Kenntnis nach keine Missstände, die in ihrer Ausgestaltung darauf hinweisen würden, dass trotz der strengen Regulierung bestimmte Biozidprodukte zu erheblichen Fehlanwendungen durch den Verbraucher führen. Wäre das der Fall, würden Schutzmechanismen greifen, die eine weitere Verwendung durch den privaten Endverbraucher ausschließen würden.

Ein solches Selbstbedienungsverbot wäre zudem unverhältnismäßig und auch nicht umsetzbar. Wären die Produkte für den Verbraucher nicht frei zugänglich, könnten sie somit nur unter erheblichem Aufwand erworben werden. In der Folge müssen wir dann von erheblichen Fehlentwicklungen in den Märkten ausgehen. Die Produkte würden zum Teil für das stationäre Einzelhandelsgeschäft aufgrund der übermäßigen Abgabebeschränkungen uninteressant, sie würden möglicherweise verstärkt im Onlinegeschäft, auch aus dem Ausland, angeboten. Diese Entwicklung würde – so ist jedenfalls zu erwarten – die Anzahl der Produkte, die abseits des bestehenden Zulassungsverfahrens vertrieben werden, ansteigen lassen.



Unseres Erachtens gibt es deshalb keinen hinreichenden Grund, der eine Abgabebeschränkung in der vorgeschlagenen Weise ohne Nachteile für den geordneten Vertrieb der Produkte rechtfertigen könnte.

2.) Grundanforderungen an die Abgabe von Biozidprodukten, § 10 ; Schulungsbedarf, § 11

Die Grundanforderungen an die Abgabe beziehen alle dem Selbstbedienungsverbot (§ 9) unterstellten Produkte ein. An Alltagsprodukte, wie z.B. solche zur Algenbekämpfung und zur Wasserpflege, Grünbelagsentferner, Rodentizide und Insektizide, wie Ameisen-Köderdosen, Ungeziefersprays, Fliegenköder, sowie Mückenvertreibungsmittel, derart gesteigerte Anforderungen (§§ 10 f.) zu stellen, erscheint überzogen und auch unverhältnismäßig angesichts des außerordentlich hohen Organisationsaufwands im stationären Einzelhandel. Dies wird zwangsläufig zu einer Verteuerung der Produkte führen. Auch hier sehen wir eine nicht zu rechtfertigende Benachteiligung des stationären Einzelhandels gegenüber dem Onlinehandel (hierzu bereits Ziff. 1).

3.) Übergangsvorschriften, § 16

Die Regelungen des 2. Abschnitts sowie § 10 sind bereits ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden. Eine derartige Befristung erscheint aufgrund des bestehenden organisatorischen Aufwands unrealistisch.

Ansprechpartner:

Industrieverband Garten (IVG) e.V.

Wiesenstr. 21 a1
40549 Düsseldorf

Tel.: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]